

Information

NichtraucherInnenschutz - Neuerungen:

Informationen zum Tabak- und NichtraucherInnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz

St. Pölten, 18. November 2019

Ab 1. November 2019 gilt ein generelles Rauchverbot in der Gastronomie und allen anderen Räumen in denen Speisen und Getränke konsumiert, verabreicht, hergestellt oder verarbeitet werden. Freiflächen sind vom generellen Rauchverbot ausgenommen. Das generelle Rauchverbot gilt daher auch im Buschenschank, unabhängig davon, ob der Buschenschank bäuerlich oder gewerblich geführt wird.

Ziel der NichtraucherInnenchutzregelung ist es, NichtraucherInnen vor unfreiwilliger Tabakexposition zu schützen, da das Einatmen von Tabakrauch mit Gesundheitsrisiken verbunden ist und auch der Nebenstromrauch, dem man im Umfeld von RaucherInnen ausgesetzt ist, giftige und gesundheitsschädliche Substanzen enthält.

1. Absolutes Rauchverbot

Ein absolutes (ausnahmsloses) Rauchverbot gilt in:

- Räumen, die der Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken dienen;
- Bereichen von Gastronomiebetrieben, die den Gästen zwar zur Verfügung stehen, wo aber in der Regel nicht serviert wird, wie z.B. Garderoben, Sanitärräumen, Gänge u. ä.;
- Mehrzweckhallen und Mehrzweckräumen (auch in nicht ortsfesten Einrichtungen wie z.B. Festzelten);

Die bisherigen Rauchverbote für sonstige Räume öffentlicher Orte bleiben unverändert aufrecht. Die Rauchverbote gelten nicht nur für Tabakerzeugnisse, sondern auch für verwandte Erzeugnisse, wie E-Zigaretten, pflanzliche Raucherzeugnisse und Wasserpfeifen.

Nur in Hotels oder vergleichbaren Beherbergungsbetrieben (= ein Betrieb, der hinsichtlich Größe und der Bettenanzahl Hotelcharakter aufweist und eine dementsprechende Wertschöpfung aus den Nächtigungen erzielt) kann im allgemeinen Bereich ein Raucherraum eingerichtet werden, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt. In diesem Raum dürfen keine Speisen und

Getränke verabreicht bzw. von der Raucherin oder dem Raucher konsumiert werden. Zudem müssen die Türen von Raucherräumen ständig (außer zum kurzen Durchschreiten) geschlossen sein.

Wo dürfen die Gäste rauchen?

Auf Freiflächen (z.B. Gastgärten, Terrasse) ist das Rauchen nicht verboten.

Freiflächen dürfen keinesfalls durch bauliche Maßnahmen allseits umschlossen sein. Die Bewertung, ob noch eine Freifläche vorliegt, muss stets im Einzelfall und im Hinblick auf den Charakter einer Freifläche (freie Luftzirkulation und daher entsprechend geringe Schadstoffkonzentration) getroffen werden.

Zur Vermeidung von Lärm in Berücksichtigung der Rechte von AnrainerInnen ist Rücksichtnahme der Gäste geboten. Der Inhaber bzw. die Inhaberin haftet grundsätzlich für die aus der Betriebsanlage entstehenden Lärmbelästigungen.

Wo dürfen die ArbeitnehmerInnen rauchen?

Nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen darf der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin – aber nur für die MitarbeiterInnen – einen Raucherraum bereitstellen. Gästen darf das Rauchen in einem solchen Raum nicht erlaubt werden.

2. Kennzeichnungspflicht

Rauchverbote sind in den unter das Rauchverbot fallenden Räumen und Einrichtungen durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ kenntlich zu machen. Die bisherigen Ausschilderungen, die auf einen vorhandenen RaucherInnen- bzw. in Mischbetrieben auch NichtraucherInnen hingewiesen haben, dürfen nicht mehr verwendet werden.

Bei der Gestaltung der Größe und Auswahl von Rauchverbotssymbolen hat man freie Hand: Das heißt, man kann die bisher in der Gastronomie vorgeschriebenen Rauchverbotssymbole (durchgestrichene Zigarette auf rotem Hintergrund) weiterverwenden oder sich auch eigene Verbotshinweise anfertigen; diese müssen nur klar ersichtlich, unmissverständlich und in ausreichender Zahl und Größe so angebracht werden, dass sie am Zugang zum Lokal und überall im Raum oder der Einrichtung gut sichtbar als Rauchverbotshinweis von Gästen erkennbar sind.



3. Strafbestimmungen

Für die Einhaltung der NichtraucherInnen-schutzbestimmungen ist der/die BuschenschänkerIn verantwortlich.

Die InhaberInnen von Gastlokalen sind verpflichtet, das Rauchverbot einzuhalten, zu überwachen und durchzusetzen. Unterbinden sie das Rauchen oder Dampfen nicht, begehen sie eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-, im Wiederholungsfall bis zu € 10.000,- zu bestrafen.

Eine falsche oder unzureichend erfolgte Ausschilderung der Rauchverbote stellt ebenfalls eine Verwaltungsübertretung dar und wird entsprechend sanktioniert.

Die Missachtung des Rauchverbots von Gästen stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 100,-, im Wiederholungsfall bis zu € 1.000,- zu bestrafen.

Weitere Informationen:

Rechtsabteilung der LK NÖ, Tel.: 05 0259 27000 oder
Roswitha Groß BSc, Referat Bäuerinnen, Direktvermarktung der LK NÖ,
Tel.: 05 0259 26502

Stand: November 2019